



Vorlage Nr.: 20/160

07.11.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und - entwicklung	Kreisdirektor	30.11.2007	4
Kreisausschuss	Kreisdirektor	10.12.2007	11
Kreistag	Kreisdirektor	17.12.2007	9

Übertragung der Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlussvorschlag: 1. Der Kreisausschuss fasst gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

„Der Kreistag des Kreises Recklinghausen überträgt die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) bis einschließlich 2010 mit der Maßgabe, dass diese Aufgabe an die VRR AöR übertragen wird und dass 10 % des dem VRR insgesamt übertragenen Betrages den Zweckverbandsmitgliedern für eigene Zwecke des ÖPNV zufließen. Der Anteil des Kreises Recklinghausen beträgt einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Pauschale in Höhe von 145.892,59 € insgesamt 347.669,40 €.

Die übrigen 90 % verwendet der VRR für die Fahrzeugförderung der ÖSPV-Verkehrsunternehmen entsprechend den heutigen Regularien.

Sollte es zu keiner einheitlichen Beschlussfassung der Zweckverbandsmitglieder über den Aufteilungsschlüssel kommen, so gilt die Aufgabe auf die VRR AöR übertragen und es findet der Aufteilungsschlüssel 80 % / 20 % (maximale Aufteilung entsprechend ÖPNVG NRW) Anwendung.“

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
Amt 18	gez. Jünemann		gez. Butz	gez. Welt
FD 22		gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2. Der Kreistag genehmigt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW die vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2007 zur „Übertragung der Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ gefasste Dringlichkeitsentscheidung.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ausgangslage

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) wird mit Wirkung zum 01.01.2008 geändert.

Mindestens 80 vom Hundert der ÖPNV-Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

In ihrer Sitzung am 24.10.2007 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR einstimmig die Empfehlung an die Räte und Kreistage der Zweckverbandsmitglieder ausgesprochen, dem VRR die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu übertragen.

Die Abwicklung der Fahrzeugförderung wurde bereits in der Vergangenheit von den Zweckverbandsmitgliedern dem Zweckverband VRR übertragen. Aus finanziellen Erwägungen ist es sinnvoll, dass der VRR diesen Sachverhalt für alle Verbandsmitglieder erledigt, damit nicht jede einzelne Kommune hierfür Personal mit entsprechendem Fachwissen vorhalten muss.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat am 24.10.2007 ferner empfohlen, den Anteil der kommunalen Aufgabenträger an der ÖPNV-Pauschale auf 10 % festzulegen. Für diese Regelung, die den gesetzlichen Spielraum von bis zu 20 % Aufgabenträger-Anteil nicht ausschöpft, sprechen nach Ansicht der VRR AöR laut ihrem Schreiben vom 26.10.2007 folgende Argumente:

- Durch die Festsetzung eines Aufgabenträger-Anteils von 10 % an der ÖPNV-Pauschale erhalten die kommunalen Aufgabenträger jährlich ca. 2,5 Mio. € mehr als bisher.
- Ein höherer Aufgabenträger-Anteil bedeutet zusätzlich zu der Kürzung, die das Land bei der Festsetzung der Pauschale vorgenommen hat, eine weitere Kürzung der Fahrzeugförderung. Statt 54,3 Mio. € in 2007 erhalten die Verkehrsunternehmen bei einem Aufgabenträger-Anteil von 10 % nur noch 50,3 Mio. €. Bei einem Aufgabenträger-Anteil von 20 % würde die Fahrzeugförderung nur noch 44,7 Mio. € betragen. Dem steht ein erhöhter Fahrzeugbedarf sowohl bei Schienenfahrzeugen als auch bei Bussen gegenüber.
- Die Förderbeträge je Fahrzeug würden weiter sinken. Die Beschaffung schadstoffarmer Fahrzeuge (Feinstaubproblematik) wird dadurch gefährdet.

- Auch die Förderung der Fahrzeugvorhaltekosten würde dadurch geringer. Die Verkehrsunternehmen haben direkt ergebniswirksame Einnahmeausfälle. Diese Einnahmeausfälle werden nur teilweise durch das Finanzierungssystem des VRR ausgeglichen.
- Da auch die Subunternehmer weniger Fahrzeugförderung erhalten würden, steigen die km-Preise und damit die Kosten der kommunalen Verkehrsunternehmen.
- Insgesamt steigt die Belastung der Aufgabenträger aus dem Finanzierungssystem bei sinkender Fahrzeugförderung. Der erhöhte Aufgabenträger-Anteil steht den Aufgabenträgern deshalb nur teilweise für eigene Zwecke des ÖPNV zur Verfügung.
- Die weitere Reduzierung der Fahrzeugförderung kann bei einzelnen Unternehmen dazu führen, dass ein Restdefizit entsteht, das nicht EU-konform im Rahmen des Finanzierungssystems ausgeglichen werden kann.
- Zahlungen der Aufgabenträger an (das eigene) Verkehrsunternehmen aus dem Aufgabenträger-Anteil über die vom VRR festgestellten Ausgleichsbeträge hinaus bzw. außerhalb des Finanzierungssystems müssen beihilferechtskonform sein. Der Aufgabenträger muss solche Zahlungen, z. B. für zusätzliche Busbeschaffungen o.ä., von der EU-Kommission notifizieren lassen.
- Der Aufgabenträger-Anteil darf auch nicht zur Komplementärfinanzierung von geförderten Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden.

Nach dem Empfehlungsbeschluss der VRR-Verbandsversammlung vom 24.10.2007 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte aus dem Aufgabenträger-Anteil entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Landes NRW nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW zunächst einen Pauschalbetrag von rd. 145.893,00 €. Der restliche Teil der Pauschale - so der Empfehlungsbeschluss weiter - wird je zur Hälfte nach dem Einwohneranteil (Stand 31.12.2006) und dem Anteil an den Betriebsleistungen (Ergebnisrechnung 2005) auf die Zweckverbandsmitglieder aufgeteilt.

Für den Kreis Recklinghausen ergeben sich nach Berechnungen der VRR AöR bei einem Aufgabenträger-Anteil von 10 % einschließlich des Pauschalbetrages folgende Beträge: 373.185,06 € (Verteilung Rest nur nach Einwohner per 31.12.2006), 322.153,74 € (Verteilung Rest nur nach Betriebsleistungen 2005) bzw. 347.669,40 € (Verteilung Rest je zur Hälfte nach Einwohner per 31.12.2006 und Betriebsleistungen 2005). Für einen Anteil von 20 % für eigene Zwecke des ÖPNV hat die VRR AöR folgende Beträge ermittelt: 876.558,30 €, 712.510,48 € und 794.534,39 €.

Für den Kreis Recklinghausen wäre es mithin finanziell am günstigsten, wenn der Restbetrag der Pauschale in voller Höhe über den Einwohnerschlüssel aufgeteilt würde. Die Kreisverwaltung Recklinghausen sieht die Aufteilung zur Hälfte nach Einwohnern und zur Hälfte nach Betriebsleistungen als einen vertretbaren Kompromiss an.

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt gesehen ein Aufgabenträger-Anteil von 10 % für den Kreis Recklinghausen finanziell ungünstiger ist als ein Aufgabenträger-

Anteil von 20 %. Gleichwohl wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR empfohlene Variante (Aufgabenträger-Anteil von 10 %) von der Kreisverwaltung Recklinghausen aus verschiedenen Gründen unterstützt. So möchte die Kreisverwaltung der Finanzierung der Vestische Straßenbahnen GmbH Vorrang vor der Vollausschöpfung des nach dem ÖPNVG NRW möglichen Aufgabenträger-Anteils von 20 % einräumen. Dabei ist auch zu sehen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW gegenüber dem VRR nachgewiesen werden muss. Gesicherte Berechnungen für den Übertragungszeitraum 2008 - 2010 sind u. a. deshalb nicht möglich, weil die Fahrzeugförderung der Vestische Straßenbahnen GmbH vom Investitionsvolumen aller anderen VRR-Verkehrsunternehmen abhängig ist.

Die VRR AöR weist darauf hin, dass es erforderlich ist, einheitliche Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse zur Höhe des Aufgabenträger-Anteils zu fassen, da es nicht möglich ist, die Fördersätze für die Fahrzeugförderung zu berechnen, wenn je Aufgabenträger unterschiedliche Mittel zur Verfügung stehen.

Bei keiner einheitlichen Beschlussfassung der Zweckverbandsmitglieder über den Aufteilungsschlüssel gilt nach dem mit Schreiben der VRR AöR vom 06.11.2007 konkretisierten Empfehlungsbeschluss des VRR die Aufgabe auf die VRR AöR übertragen und findet der Aufteilungsschlüssel 80 % / 20 % Anwendung. Diesem Punkt wird durch den letzten Teil der Dringlichkeitsentscheidung Rechnung getragen.

Die VRR AöR hat darum gebeten, einen Beschluss entsprechend dem Beschlussvorschlag möglichst vor dem 12.12.2007 (nächste Verbandsversammlung) zu fassen. Da vor dem 12.12.2007 keine Kreistagssitzung mehr stattfindet und eine endgültige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nach Ansicht der Kreisverwaltung Recklinghausen aus Gründen der Rechtssicherheit vor dem 01.01.2008 erfolgen sollte, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW erforderlich.

Nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW sind Dringlichkeitsentscheidungen dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung dieser Dringlichkeitsentscheidung ist für die Sitzung des Kreistages am 17.12.2007 vorgesehen.